



Sitzung der Vertreterversammlung am 12. Juli 2024 **Bericht des Vorstands: Beate Petry, alternierende Vorstandsvorsitzende**

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rentenpaket 2

Am Mittwoch, den 29. Mai 2024, hat die Bundesregierung das Rentenpaket II verabschiedet, mit dem Ziel, die gesetzliche Rente als tragende Säule der Alterssicherung langfristig stabil zu halten.

Es enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

Die Haltelinie des Rentenniveaus wird zur dauerhaften Stabilisierung über das Jahr 2025 hinaus bis einschließlich 2039 fortgeschrieben.

Haltelinien sind der gesetzlichen Rentenversicherung nicht unbekannt. Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz im Jahr 2018 wurde die Rentenanpassungsformel um eine Niveausicherungsklausel ergänzt, die dafür sorgt, dass das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 nicht unter 48 Prozent sinkt (§ 255e SGB VI). Gleichzeitig wurde die Einhaltung einer Beitragssatzobergrenze von maximal 20 Prozent bis zum Jahr 2025 gesetzlich verankert (§ 287 SGB VI). Die „doppelte Haltelinie“ hätte dazu geführt, dass im Bedarfsfall weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen gewesen wären. Ab dem Jahr 2026 bis 2030 wäre das Mindestrentenniveau auf 43 Prozent gesunken und der Beitragssatz auf maximal 22 Prozent begrenzt.

Im Rentenpaket II wird nun die Haltelinie für das Rentenniveau bis zum Jahr 2040 auf 48 Prozent fixiert, während die Obergrenze für den Beitragssatz nicht verlängert wird. Dies bringt also höhere Leistungen für Rentnerinnen und Rentner, erfordert aber höhere Beitragssätze. Die Regelung verfolgt das Ziel, langfristig ein stabiles Leistungsniveau zu gewährleisten, allerdings zu Lasten der Beitragszahler auf Arbeitgeber und Arbeitnehmerseite.

Einstieg in die teilweise Kapitaldeckung

Mit der Einrichtung der Stiftung „Generationenkapital“ wird der Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung vollzogen. Damit wird die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung erweitert. Sie wird damit künftig nicht nur durch Beiträge sowie Leistungen des Bundes, sondern auch zu einem kleinen Teil durch Kapitalerträge getragen.

Dem Stiftungsvermögen sollen Eigenmittel und Darlehen des Bundes zugeführt werden. Beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024 soll bis Mitte der 2030er Jahre ein hinreichend großes Vermögen gebildet sein, um aus dessen Erträgen eine kleine Stabilisierung des Rentenbeitragssatzes bewirken zu können. Das Vermögen soll bis dahin ein Volumen von 200 Milliarden Euro erreicht haben, aus dem etwa ab dem Jahr 2036 10 Milliarden Euro jährlich zur langfristigen Stabilisierung des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung zufließen sollen.



Nach Berechnungen des Bundes würde mit den geplanten Erträgen eine Reduktion des Beitragssatzes um 0,3 Prozent erreicht werden.

Es ist jedoch fraglich, ob mit dem Generationenkapital der Beitragssatz wie geplant stabilisiert werden kann. Dies hängt davon ab, ob die Erwartungen im Hinblick auf die Kapitalerträge erfüllt werden. Denn die tatsächliche Höhe des Finanzierungsbeitrages wird unter anderem vom Anlagevolumen, der zukünftigen Entwicklung des Finanzmarktes und den Refinanzierungskosten der Bundesanleihen abhängen. Der Zeithorizont für Kapitalmarktgeschäfte ist zudem im Verhältnis zum Aufbau einer Altersvorsorge relativ kurz. Ein nennenswerter Kapitalaufbau und damit auch eine spürbare Entlastung ist bei diesem Zeitraum kaum zu erwarten. Selbst dann nicht, wenn die mit Börsengeschäften üblicherweise verbundenen Risiken ausgeblendet werden. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung dürfen diese Risiken nicht von den Beitragszahlenden im Umlagesystem der gesetzlichen Rentenversicherung getragen werden.

Sollten die nach dem Entwurf geplanten Zahlungen an die Rentenversicherung aus den Kapitalerträgen ab 2036 nicht geleistet werden können, müssen die Beitragszahlenden dies zusätzlich ausgleichen. Die Rentenversicherung hat deshalb gefordert, dass für das Generationenkapital keine Beitragsmittel verwendet werden – weder direkt noch indirekt.

Anhebung der Mindestrücklage der Nachhaltigkeitsrücklage

Das Rentenpaket II beinhaltet auch die Anhebung der Mindestrücklage für die Nachhaltigkeitsrücklage vom 0,2fachen auf das 0,3fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten für einen Kalendermonat der allgemeinen Rentenversicherung. Die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,3 Monatsausgaben entspricht einer langjährigen Forderung der Selbstverwaltungen der Deutschen Rentenversicherung. Sie stärkt die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung.

Ergänzend der Hinweis, dass das Rentenpaket II noch die Verlängerung der Beitragssatzuntergrenze beinhaltet. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist über das Jahr 2025 hinaus bis zum Jahr 2027 auf mindestens 18,6 Prozent festzusetzen.

Resüme

Das Rentenpaket II greift einzelne Finanzierungsinstrumente der gesetzlichen Rentenversicherung auf, im Wesentlichen die Rentenniveausicherung sowie die Einführung einer zusätzlichen Finanzierungsgrundlage mittels kapitalgedeckter Einkünfte ab Mitte der 30er Jahre. Die Beschränkung auf einzelne wenige Finanzierungsinstrumente bedeutet, dass wesentliche auf die Arbeitsmarktpolitik einwirkende gesellschaftliche Herausforderungen nicht angesprochen sind. Es wird erkennbar, dass mehrheitsfähige Kompromisse der an der Ampel-Koalition beteiligten Parteien den Lösungsvorschlägen zugrunde liegen. Das Rentenpaket II ist kein grundlegendes Gesamtkonzept der Alterssicherung, welches mehrere Säulen der Alterssicherheit betrifft. Daher werden weitreichendere Entscheidungen wohl erst in der nächsten Legislaturperiode zu erwarten sein.

Die Reaktionen auf das Rentenpaket II fielen in der Öffentlichkeit geteilt aus. Auf der einen Seite wurde heftige Kritik an den hohen Kosten der Rentenpläne geäußert, es ist immerhin das teuerste Rentenpaket dieses Jahrtausends. Ab dem Jahr 2035 betragen die Mehrkosten



30 Milliarden Euro pro Jahr, 10 Jahre später sind dies bereits 50 Milliarden pro Jahr. Auf der anderen Seite wurde die Fortsetzung der 48-Prozent-Haltelinie beim Rentenniveau jedoch begrüßt. Arbeitsminister Hubertus Heil kündigte weitere Reformschritte an, welche die private und betriebliche Altersvorsorge betreffen. Zudem beabsichtigt die Regierung, ein drittes Rentenpaket für eine bessere Altersabsicherung der Selbstständigen vorlegen.

Betriebsrentenstärkungsgesetz 2

Nach fast anderthalbjähriger Wartezeit ist nun vor 2 Wochen der Referentenentwurf des 2. Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG2) endlich veröffentlicht worden. Grundlegendes Ziel ist der Ausbau sowie die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung als sinnvolle Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung. Der seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Gesetzesentwurf ist in der Gesamtheit mit den vorgesehenen Änderungen positiv und mit wenigen kritischen Anmerkungen zu bewerten. Es wurden inhaltlich die Ergebnisse des 2023 durchgeführten Fachdialogs zur Stärkung der Betriebsrente verarbeitet und im Ergebnis der kleinste gemeinsame Nenner zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Dies beinhaltet im Wesentlichen Änderungen im Betriebsrentenstärkungsgesetz (BetrAVG) sowie begleitender aufsichtsrechtlicher, steuerlicher und sozialrechtlicher Regelungen.

Ein Fokus des vorgelegten Gesetzesentwurfs lag auf der Stärkung und Förderung der sog. „Sozialpartnermodelle“, einer Versorgungseinrichtung der Tarifvertragsparteien, in deren Rahmen der Arbeitgeber lediglich die Zahlung von Beiträgen an die Einrichtung zusagt, man also auf Garantien verzichtet. Neben rechtlichen Klarstellungen wurde im Wesentlichen nicht tarifgebundenen Unternehmen der Zugang zu bestehenden Modellen erleichtert. Zudem erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass eine nicht ordnungsgemäße Beteiligung der Tarifvertragsparteien nicht zu einem Entfall der Zusage (reine Beitragszusage) führt, dies hatte auf dem betrieblichen Altersvorsorge-Parkett für Unsicherheiten gesorgt.

Die Stärkung der Geringverdiener-Förderung ist ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes. Vorgesehen ist die Anhebung der Einkommensgrenze (im Jahr 2024 - 2.718 Euro/Monat) im Einkommensteuergesetz, welche die Weiche der Förderfähigkeit für Geringverdiener stellt. Künftig soll sich diese Einkommensgrenze, dynamisch an der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) orientieren. Dies hat zur Folge, dass Geringverdiener nicht im Zeitverlauf des Arbeitsverhältnisses aufgrund von sich fortentwickelnden Lohn- und Gehaltszuwächsen aus der Förderfähigkeit herausfallen. Zeitgleich erhöht sich hiermit der Förderhöchstbetrag für den Arbeitgeber. Insgesamt sind diese Änderungen positiv zu bewerten, im Hinblick auf die vorhandene unzureichende Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung gerade bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen ist dies eine sinnvolle Entwicklung.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet für Pensionskassen eine deutliche Verbesserung in der Risikosteuerung, da erstmalig (temporäre) Unterdeckungen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Entsprechend entlastet dies die Anforderungen an Trägerunternehmen kurzfristig Liquidität bereit zu stellen.

Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter anderem mit dem Ziel der Flexibilisierung des Renteneintritts wird nun begleitet von der sozialrechtlichen Klarstellung, dass ein Zeitwertguthaben künftig auch bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden



kann. Die vorher bestehende Unsicherheit im Hinblick auf eine parallele Entspargung eines Wertguthabens neben dem Bezug einer gesetzlichen Rente bis zur Regelaltersgrenze wäre damit beseitigt. Zur Flexibilisierung des Übergangs wäre es jedoch wünschenswert gewesen, die Entspargung auch über die Altersgrenze hinaus zu ermöglichen.

Weitere Änderungen betreffen den Pensions-Sicherungs-Verein, die Möglichkeit der Abfindung von Kleinstanwartschaften und eine Klarstellung, was den Bezug von Betriebsrente parallel zur gesetzlichen Rente angeht.

Auch wenn das 2. Betriebsrentenstärkungsgesetz insgesamt kein großer Wurf ist, werden die vorgesehenen Änderungen einen positiven Effekt für die betriebliche Altersversorgung haben.

Meine Damen und Herren,

ich komme nun zur Rentenanpassung und finanziellen Entwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Rentenanpassung

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wurden zum 1. Juli 2024 bundesweit für die mehr als 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner um 4,57 Prozent erhöht. Erstmals stiegen die Renten in den neuen und alten Bundesländern gleichermaßen. Der aktuelle Rentenwert erhöhte sich von 37,60 Euro auf 39,32 Euro. Der Berechnung des aktuellen Rentenwerts liegt in diesem Jahr eine Besonderheit zugrunde, weil abweichend zu den Vorjahren die Anpassung nach Mindestsicherungsniveau gemäß § 255e SGB VI greift. Mit der bisher angewendeten Methode nach § 68 SGB VI, wo der Rentenwert als Produkt aus den drei Faktoren Lohnfaktor, Beitragssatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor berechnet wird, wurde das Mindestrentenniveau von 48 Prozent (zwar nur knapp, aber) verfehlt. Daher musste in der Vergleichsberechnung die Formel nach § 255e SGB VI angewendet werden. Wir verzichten an dieser Stelle, die Berechnung im Detail vorzustellen, die Formel sehen Sie eingeblendet.

Finanzielle Entwicklung der GRV

Die zweite Finanzschätzung für die allgemeine Rentenversicherung des Jahres 2024 fand im April im Expertenkreis statt. Die Vorausberechnungen wurden inzwischen mit den Daten der Steuerschätzung im Mai aktualisiert und abgestimmt. Die Vorausberechnungen berücksichtigen inzwischen die Rentenwertbestimmungsverordnung. Der Schätzung liegt der aktuelle Rechtsstand zugrunde, das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 und das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024, mit denen der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss in den Jahren 2024 bis 2027 um jährlich 1,2 Milliarden Euro gekürzt wird, sind berücksichtigt. Der Referentenentwurf des Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetzes („Rentenpaket II“) wurde in der Schätzung noch nicht berücksichtigt, da zu diesem Zeitpunkt noch kein entsprechender Kabinettsbeschluss vorlag.

Die Finanzlage im laufenden Jahr ist stabil. Für das Jahr 2024 ergibt sich ein geschätztes Rechnungsergebnis von -0,6 Milliarden Euro. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird zum Ende des aktuellen Jahres noch bei rund 44,9 Milliarden Euro liegen, was umgerechnet 1,58 Monatsausgaben entspricht. Gemäß den Modellrechnungen ist davon auszugehen, dass der Beitragssatz bis einschließlich 2027 konstant bei 18,6 Prozent liegen wird. Das Nettorentenniveau vor Steuern steht mit der Rentenanpassung für 2024 auf 48,0 Prozent fest. Für das Jahr 2024



wird aufgrund der hohen Nachhaltigkeitsrücklage und des hohen Anteils an kurzfristig liquiderbaren Mitteln voraussichtlich nicht mit Liquiditätsproblemen zu rechnen sein.

Sozialwahl 2023

Die beiden Bundeswahlbeauftragten Peter Weiß und Doris Barnett werden ihren Schlussbericht zur Sozialwahl 2023 am 30. September 2024 dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil in Berlin übergeben. Im Rahmen der Veranstaltung findet eine Podiumsdiskussion mit dem Bundesminister statt, an der auch meine Kollegin im Amt, Myriam Lauzi, teilnehmen wird. Weiterhin sollen Reformvorschläge der Bundeswahlbeauftragten vorgestellt und diskutiert werden. Unser Haus wird durch den alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, Thomas Breuer, vertreten sein.

Meine Damen und Herren,

im Dezember vergangenen Jahres haben wir unsere neuen Versichertenberaterinnen und Versichertenberater gewählt. Inzwischen erfolgten die einführenden

Schulungen der ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und Versichertenberater

Die Schulungsangebote erfreuten sich in diesem Jahr einer hohen Nachfrage.

Bereits Ende Januar konnte der Großteil unserer neuen Versichertenberatenden an eintägigen **e-Antrag-Schulungen** in Speyer teilnehmen, in denen die Handhabung des Antragsaufnahmeprogramms erklärt wurde. Soweit eine Teilnahme in Präsenz nicht möglich war, konnten wir inzwischen weitere drei digitale Schulungstermine anbieten und durchführen.

Die **Einführungsveranstaltungen** fanden am 5. und 6. März bzw. am Alternativtermin 16. Mai statt. Insgesamt 20 neue Versichertenberaterinnen und Versichertenberater haben an einem umfangreichen Tagungsprogramm teilgenommen, welches die Vorstellung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz sowie deren Aufgaben beinhaltete. Weiterhin wurden detailliert das Aufgabenprofil der Versichertenberatenden, einschließlich deren Rechte und Pflichten behandelt.

Die **Einführungseminare der Deutsche Rentenversicherung Bund** in Erkner haben inzwischen unsere neuen Versichertenberatenden – bis auf wenige Ausnahmen – schon besuchen können. Daher können wir heute auch vermelden, dass die mit der Sozialwahl 2023 verbundenen personellen Veränderungen weitestgehend vollzogen sind und die „Neuen“ unseren Rentnerinnen, Rentnern und Versicherten jetzt als kompetente Ansprechpartner im Land zur Verfügung stehen.

Die **jährlichen Arbeitstagungen** unserer Versichertenberatenden fanden auch dieses Jahr wieder in Treis-Karden an der Mosel und in Ulmet bei Kusel statt. Insgesamt 43 Teilnehmer konnten in den beiden Tagungen ihr vorhandenes Fachwissen auffrischen und mit neuen Kenntnissen erweitern. Der Schwerpunkt der Schulung lag in diesem Jahr auf der Vermittlung fachlicher Inhalte und deren Umsetzung in die Antragsaufnahme.

Die Resonanz auf die Schulungsangebote war durchgehend positiv.

Meine Damen und Herren,



Bevor ich meinen Bericht abschlieÙe, berichte ich nun noch zur

Anpassung der Entschädigungsregelungen

Alle drei Jahre sind die Entschädigungen der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Versichertenberaterinnen und Versichertenberater zu überprüfen. Dazu verständigen sich der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) auf eine gemeinsame bundesweite Empfehlung für die „Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung“. Diese Empfehlung erwarten wir im Frühherbst dieses Jahres.

Die Höhe der Anpassung der Entschädigungspauschalen orientierte sich in der Vergangenheit an der allgemeinen Lohnentwicklung. Im Vorgriff auf die zu erwartende Empfehlung der Sozialpartner hat die Deutsche Rentenversicherung Bund einen an der allgemeinen Lohnentwicklung orientierten Anpassungssatz für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 von 13,83 Prozent ermittelt. Dieser Betrag steht allerdings unter dem Vorbehalt der Überprüfung für den Fall, dass bei Vorlage der Sozialpartnerempfehlung die Angemessenheit der Veränderung nicht gegeben ist.

Die bundesweit geltende Empfehlungsvereinbarung wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund vorbereitet, so dass wir Ende dieses Jahres in den Einzelfragen zu entscheiden haben. Ergänzend anzumerken ist, dass jeder Träger die aufsichtsrechtliche Genehmigung einholen muss.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen, herzlichen Dank.